

**XKS.2005.3**

**Art. 276 ff. ZGB**  
**Art. 290 Abs. 1 ZGB**  
**Art. 308 Abs. 2 ZGB**

Inkrafttreten: 1. November 2005  
Letzte Änderung: 17. August 2010

## **Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs eines nicht ehelichen Kindes gegen den Vater**

### **1.**

Die Vormundschaftsbehörde hat nach der Geburt eines nicht ehelichen Kindes mit der Abklärung bzw. nach Anerkennung der Vaterschaft (Art. 309 bzw. 260 ZGB) im Rahmen einer Beistandschaft (Art. 308 Abs. 2 ZGB) durch den Beistand den Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Kindsvater (Art. 276 Abs. 2 i.V.m. Art. 285 und 289 Abs. 1 ZGB) durch Abschluss eines vormundschaftsbehördlich genehmigten Unterhaltsvertrags (Art. 287 Abs. 1 ZGB), nötigenfalls durch Unterhaltsklage (Art. 279 ff. ZGB), durchzusetzen.

### **2.**

Ist mit einem späteren Inkasso im Ausland zu rechnen (insbesondere, wenn Auswanderungspläne des Kindsvaters bekannt sind oder dieser Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung ist), hat die Vormundschaftsbehörde jedenfalls Unterhaltsklage zu erheben und ein die Kindesunterhaltsbeiträge zusprechendes gerichtliches Unterhaltsurteil zu erwirken, weil im Ausland gemäss dem jeweils massgebenden Zwangsvollstreckungsübereinkommen nur ein rechtskräftiges Gerichtsurteil und nicht auch ein vormundschaftsbehördlich genehmigter Unterhaltsvertrag für darin festgesetzte Kindesunterhaltsbeiträge zwangsvollstreckbar ist.

### **3.**

In einem solchen Fall ist, wenn der Kindsvater mit der Anerkennung der Vaterschaft (Art. 260 ZGB) seine Verpflichtung zur Bezahlung monatlicher Kindesunterhaltsbeiträge (Art. 276 Abs. 2 i.V.m. Art. 285 ZGB) anerkennt, wie folgt vorzugehen:

Die Vormundschaftsbehörde hat durch den Beistand

**3.1.**

den Kindsvater unter Hinweis auf die Notwendigkeit einer Unterhaltsklage zur Erwirkung eines Unterhaltsurteils eine Schuldanerkennung für die geschuldeten Kindesunterhaltsbeiträge unterzeichnen zu lassen,

**3.2.**

die Unterhaltsklage mit dem Begehren um Erlass eines diese Unterhaltsbeiträge im Urteilsdispositiv zusprechenden Unterhaltsurteils unter Hinweis auf die Notwendigkeit eines solchen Urteils für die allfällige spätere Durchsetzung der Unterhaltsbeiträge im Ausland aufzusetzen und den Kindsvater eine Klageanerkennung unterzeichnen zu lassen,

**3.3.**

beim zuständigen Bezirksgericht diese Unterhaltsklage zusammen mit der Schuld- und Klageanerkennung des Kindsvaters einzureichen. Dabei ist, soll die allenfalls erforderliche Vollstreckung der Kindesunterhaltsbeiträge im Ausland sichergestellt sein, ein dem Klagebegehren entsprechendes, **die Kindesunterhaltsbeiträge im Urteilsdispositiv zusprechendes Gerichtsurteil zu erwirken** und ein anstelle eines solchen Urteils erlassener Abschreibungsbeschluss infolge Klageanerkennung (§ 285 Abs. 1 ZPO) mit Appellation mit dem Begehren um Gutheissung des Klagebegehrens durch Zusprechung der Kindesunterhaltsbeiträge im Urteilsdispositiv innert 20 Tagen beim Obergericht anzufechten (§§ 317/319 ZPO).

**4.**

Mit diesem Vorgehen wird bei anerkannter Vaterschaft und Unterhaltspflicht die allenfalls erforderliche Eintreibung der Unterhaltsbeiträge im Ausland mit geringem Gerichtskostenaufwand sichergestellt (zum Inkasso im Ausland s. KS zu Art. 290 Abs. 1 und 131 Abs. 1 ZGB: Inkassohilfe, Durchsetzung und Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen).

Geht an:

die Bezirksamter

die Vormundschaftsbehörden

die Amtsvormundschaften